

04

S A T Z U N G
über die Ablösung von Stellplätzen
der Gemeinde Nordwalde

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Nordwalde auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Nordwalde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

(1) In der Gemeinde Nordwalde werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

- Gemeindegebietsteil I - Ortskern
- Gemeindegebietsteil II - übriges Gemeindegebiet

(2) Die Gemeindegebietsteile nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Gemeindegebietsteil I

Von der Ecke Kirchlarweg/ Darupstraße, die dort bis zur Felix-Fraling-Straße, diese entlang bis zur Altenberger Straße, die Altenberger Straße entlang bis zur Bahnhofstraße, diese weiter bis zur Welle und Emsdettener Straße bis zum Heckenweg, diesen entlang bis zum Schulweg, diese entlang bis zur Amtmann-Daniel-Straße, auf dieser weiter bis zum Kirchlarweg und zurück zum Ausgangspunkt Ecke Darupstraße.

Der Gemeindegebietsteil I schließt die Grundstücke an den außenliegenden Seiten der benannten sie abgrenzenden Straßen ein.

Gemeindegebietsteil II

Das übrige Gemeindegebiet.

(3) Die Abgrenzung des Gemeindegebietsteils I ist in dem beigefügten Plan (vom 09. Januar 2019 Maßstab 1 : 2.500) durch roter Umrandung dargestellt.

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

(1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf 2.400,00 Euro

in dem Gemeindegebietsteil II auf 2.300,00 Euro

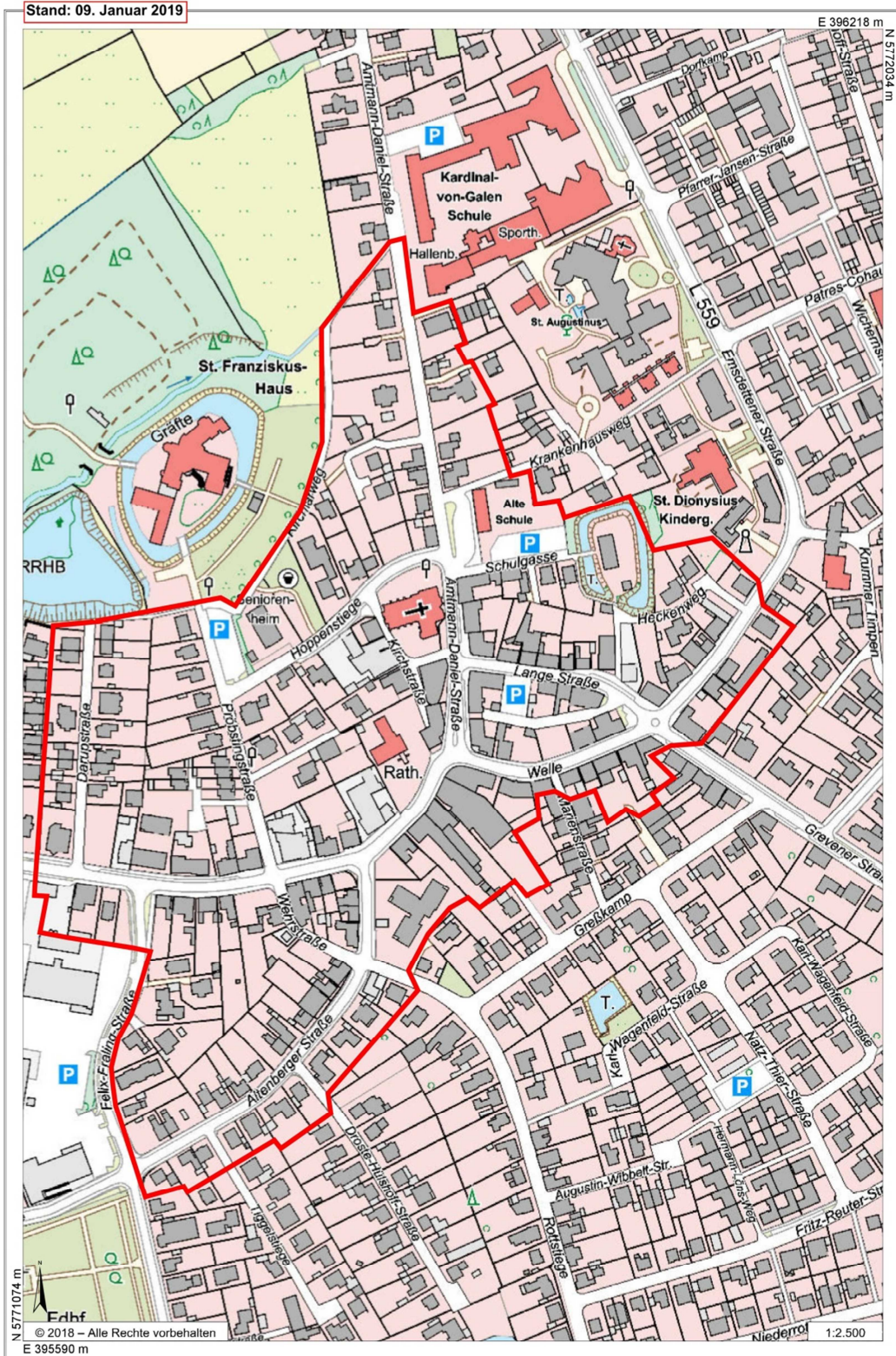
festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordwalde, den 21.02.2019

gez. Schemmann
Bürgermeisterin



Bestätigung

gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741)

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut und Inhalt der vorstehenden

Satzung der Gemeinde Nordwalde vom 19. Februar 2019 über die Ablösung von Stellplätzen.

mit dem Wortlaut des Ratsbeschlusses vom 19. Februar 2019 übereinstimmt.

Nach den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 ist verfahren worden.

Nordwalde, den 22.02.2019

Gemeinde Nordwalde

Die Bürgermeisterin
gez. Schemmann

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Nordwalde vom 19. Februar 2019 über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Nordwalde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2018 (GV. NRW. S. 90) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 22. Februar 2019

Die Bürgermeisterin
gez. Schemmann